



Handreichung zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Studieren ohne Abitur

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Redaktion

Christoph Schäfer
eMail ReferatIVA@senbjw.berlin.de

Fotos

SenBJW

Stand Juli 2014

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.

Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das Zugangsrecht beruflich Qualifizierter zu einem Hochschulstudium wurde durch eine Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) im Jahr 2011 deutlich erweitert. Der einschlägige § 11 BerlHG wurde in diesem Zuge völlig neu gefasst. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft erläutert mit der vorliegenden Handreichung zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte im Land Berlin nach § 11 Berliner Hochschulgesetz das für beruflich Qualifizierte geltende Zugangsrecht und beantwortet darin häufig gestellte Fragen zur Handhabung des § 11 BerlHG.

Die Handreichung zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte im Land Berlin nach § 11 Berliner Hochschulgesetz richtet sich an Hochschulen und Studieninteressierte gleichermaßen. Alle Beteiligten erhalten mit der Handreichung mehr Rechts- und Verfahrenssicherheit. Mit einem höheren Maß an Transparenz im Bereich des Zugangsrechts leistet die Handreichung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zugleich einen Beitrag zu besserer Durchlässigkeit im Bildungssystem.

Ich möchte, dass alle Menschen, die eine berufliche Qualifikation besitzen und sich für die Aufnahme eines Studiums an einer Berliner Hochschule interessieren, ihre Chancen und Möglichkeiten kennen. Denn beruflich Qualifizierte mit einer Hochschulzugangsberechtigung sollen ihre individuellen Qualifikationsziele selbst festlegen und die Entscheidung für oder gegen eine akademische Ausbildung eigenverantwortlich treffen.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
I. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG	8
I.1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG — „Aufstiegsfortbildung“	8
I.2. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG — „Fachschulen“	10
I.3. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG — „Seemannsgesetz“	11
I.4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG — „Gesundheitswesen, sozialpflegerische und pädagogische Berufe“	12
II. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BerlHG	14
II.1. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG nach abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	14
II.2. Erweiterung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung — § 11 Abs. 3 BerlHG „Zugangsprüfung“	18
II.3. Hinweis für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung	20
III. Weitere Wege zu einer Hochschulzugangsberechtigung	21
III.1. § 11 Abs. 4 BerlHG — „einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland“	21
III.2. § 11 Abs. 5 BerlHG — „Ausbildung im Ausland“	22
III.3. § 10 Abs. 4 BerlHG — „grundständige künstlerische Studiengänge“	23
III.4. § 11 Abs. 6 BerlHG — „Weitere Einzelheiten in den Zugangssatzungen“	25
III.5. § 10 Abs. 3 BerlHG — „Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“	26
III.6. § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG — „Master ohne Bachelor“	27
IV. Beratung im Studienverlauf	29
V. Anhang	30
V.1. Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vom 06.03.2009	31
V.2. Muster für Zeugnisse und Urkunden der Gesundheitsberufe	34
V.3. Linkliste	37
V.4. Zitierte Rechtsvorschriften	39

Einleitung

§ 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) regelt den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) verfügen. Das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung aus dem Jahr 2011 hat den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber deutlich erleichtert. Das Bildungssystem wurde auch an dieser Stelle durchlässiger gemacht. Viele beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die bisher nur bestimmte Fächer studieren durften, können ihr Studienfach nun aus dem gesamten Fächerspektrum frei auswählen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können seit dem Jahr 2011 aufgrund einer beruflichen Qualifikation über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Abs. 1 BerlHG) oder eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Abs. 2 BerlHG) verfügen. Das früher vorgesehene **Probestudium ist weggefallen**.

Diese Handreichung dient dem Ziel, häufig gestellte Fragen in einer systematischen Darstellung zu beantworten und damit bei allen Beteiligten, vor allem den Hochschulverwaltungen und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit beruflichen Qualifikationen, ein größeres Maß an Transparenz und Rechtsklarheit zu erreichen. Außerdem bezweckt die Handreichung eine möglichst einheitliche Anwendung des § 11 BerlHG in allen Berliner Hochschulen.

Selbstverständlich ist es für die Anwendung des § 11 BerlHG ohne Bedeutung, ob eine entsprechende **berufliche Qualifikation im Inland oder im Ausland** erworben wurde (§ 11 Abs. 5 BerlHG).

Aktuelle Rechtslage

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten der Hochschulzugangsberechtigung:

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

auf der Grundlage von Qualifikationen nach § 11 Abs. 1 BerlHG

siehe **Teil I**

z.B.

- Meisterinnen und Meister, Betriebs- und Fachwirtinnen und -wirte oder vergleichbare Bewerberinnen und Bewerber (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)
- Fachschulabsolventinnen und Fachschulabsolventen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)
- Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und 3 BerlHG

siehe **Teil II**

Berufsausbildung und anschließende Berufserfahrung

Weitere Wege zu einer Hochschulzugangsberechtigung

siehe **Teil III**

z.B.

- einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland (§ 11 Abs. 4 BerlHG)
- Im Ausland erworbene Berufsqualifikation (§ 11 Abs. 5 BerlHG)
- Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 10 Abs. 3 BerlHG)
- Hochschulzugang in künstlerischen Studiengängen

Allgemeine Erläuterungen zum Hochschulzugang

Mit einer **allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung** (Abitur oder nach § 11 Abs. 1 BerlHG) ist man grundsätzlich berechtigt, an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule) jedes beliebige Studienfach zu studieren. Mit einer **fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung** (Fachabitur oder über § 11 Abs. 2 BerlHG) ist man berechtigt, die zu einem bestimmten Fachgebiet gehörenden Studiengänge an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule) zu studieren. Für Kunsthochschulen gelten beim Zugangsrecht Besonderheiten.

Neben der Hochschulzugangsberechtigung können noch **weitere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen** erforderlich sein, um ein bestimmtes Studium aufnehmen zu können (z.B. körperliche Eignung für sportwissenschaftliche Studiengänge, Sprachkompetenzen in sprachwissenschaftlichen Studiengängen oder künstlerische Begabung in künstlerischen Studiengängen). Näheres ist, gestützt auf § 10 Abs. 5 BerlHG, den **Zugangssatzungen** der Hochschulen zu den einzelnen Studiengängen zu entnehmen. Für **künstlerische Studiengänge** sind auch die Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung zu beachten.

Wichtiger Hinweis für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an staatlichen Hochschulen

Bei zu großer Nachfrage nach Studienplätzen eines bestimmten Studienganges einer Hochschule kann trotz vorliegender Hochschulzugangsberechtigung ein Studium an der Wunschhochschule nicht möglich sein (auch: Numerus Clausus- oder **NC-Studiengänge**).

Das Hochschulzugsrecht betrifft nur die Frage, ob jemand grundsätzlich in bestimmten Fächern an einer Hochschule studieren darf (abstrakte Betrachtung). Eine andere Frage ist es, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung das Wunschstudium an der bevorzugten Hochschule tatsächlich aufnehmen kann (konkrete Betrachtung). In Studiengängen, in denen sich eine größere Zahl an Zugangsberechtigten um ein Studium bewirbt als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet im Ergebnis das **Zulassungsverfahren** darüber, wer das entsprechende Studium beginnen kann.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind daher gut beraten, sich über die Studienangebote mehrerer Hochschulen zu informieren. Das Zulassungsverfahren wird in dieser Handreichung nicht behandelt. Nähere **Informationen zum Zulassungsverfahren** erhalten Sie bei den einzelnen Hochschulen sowie unter folgender Internetadresse:

www.studieren-in-bb.de

Zum Umgang mit der Handreichung

Diese Handreichung dient der besseren Handhabung der einschlägigen Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes durch die Berliner Hochschulen. Naturgemäß kann und will sie das Gesetz nicht ersetzen, sondern erläutern.

Wichtig: Das Gesetz räumt unter den darin genannten Voraussetzungen ein **Zugangsrecht** zu einem Hochschulstudium ein. Soweit diese Handreichung Prüfungs- oder Verfahrenserleichterungen für typische oder häufig wiederkehrende Fallgestaltungen („Normalfälle“) vorsieht, dient dies der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren an den hierfür zuständigen Hochschulen.

Weniger typische Fälle, für die die Handreichung keine besonderen Hinweise enthält, sind anhand der jeweiligen gesetzlichen Regelungen einzelfallbezogen zu prüfen.

In besonders atypischen Fällen ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zu konsultieren.

Bei einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann sich die Hochschulzugangsberechtigung für den ausgewählten Studiengang auch aus **mehreren beruflichen Qualifikationen** ergeben. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen mindestens einer der in § 11 BerlHG vorgesehenen Rechtsgrundlagen nachgewiesen sind.

Für die abschließende Ablehnung einer Zugangsberechtigung müssen umgekehrt alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen geprüft und verneint worden sein.

Hinweis in eigener Sache

Diese Handreichung soll bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist daher für alle Hinweise und Anregungen dankbar, die zu einer weiteren Verbesserung der Handreichung beitragen.

I. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG

Wer eine der in § 11 Abs. 1 BerlHG genannten Qualifikationen besitzt, verfügt über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und ist damit grundsätzlich berechtigt, an jeder Berliner Hochschule ein beliebiges Studium aufzunehmen.

I.1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG — „Aufstiegsfortbildung“



„Wer eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- und landesrechtlichen Regelungen bestanden hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).“
(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Aufstiegsfortbildung abgeschlossen haben,

- **die bundes oder landesrechtlich geregelt ist (insbesondere nach §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. §§ 42, 42a und 45 Handwerksordnung (HwO)) und**
- **bei der die Unterrichtsstunden des Lehrgangs nach den einschlägigen Bestimmungen mindestens 400 Stunden umfassen,**

verfügen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG.

Beispiele für Aufstiegsfortbildungen, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln:

- Handwerksmeisterin und Handwerksmeister
- geprüfte Meisterin und geprüfter Meister
- geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin und geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge
- geprüfte Berufspädagogin und geprüfter Berufspädagoge
- geprüfte Betriebswirtin und geprüfter Betriebswirt
- geprüfte Bilanzbuchhalterin und geprüfter Bilanzbuchhalter
- geprüfte Controllerin und geprüfter Controller
- geprüfte Fachkauffrau und geprüfter Fachkaufmann

- geprüfte Fachwirtin und geprüfter Fachwirt
- geprüfte Handelsassistentin - Einzelhandel und geprüfter Handelsassistent - Einzelhandel
- geprüfte Informatikerin und geprüfter Informatiker
- geprüfte Operative Professionals
- geprüfte Prozessmanagerin und geprüfter Prozessmanager
- geprüfte Wirtschaftsinformatikerin und geprüfter Wirtschaftsinformatiker

Grundlage der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG ist das Vorliegen einer Aufstiegsfortbildung. Ob die zeitlichen Mindestvoraussetzungen einer Aufstiegsfortbildung vorliegen, bestimmt sich nach § 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Ein wesentliches Merkmal ist die Vorgabe, dass die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst. Dieser Maßstab ergibt sich auch aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (siehe unter Punkt 1.2 des Beschlusses, der im Anhang unter IV.1. aufgeführt ist).

Die einschlägigen Fortbildungen müssen bundes- oder landesrechtlich geregelt sein. Im Gesetz ausdrücklich benannt sind die Bestimmungen der Handwerksordnung — das sind die §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung (HWO) — und des Berufsbildungsgesetzes — das sind die §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Allgemein zu Aufstiegsfortbildungen und den entsprechenden Fortbildungsordnungen:

- www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/
- http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_start_al_weitbberufe.php?bst=A
- www.bmbf.de/de/6406.php

Einzelfragen

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA): Nur wenn die Fortbildung an einer VWA landesrechtlich geregelt und eine öffentlich-rechtliche Prüfung vorgesehen ist, kann sie eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG vermitteln.

Soldatinnen und Soldaten: Der Dienstgrad einer Bundeswehrsoldatin oder eines Bundeswehrsoldaten gibt keine Auskunft über den Grad der beruflichen Qualifikation in einem zivilen Beruf im Sinne des § 11 BerlHG. Soweit Bundeswehrsoldatinnen oder Bundeswehrsoldaten eine für § 11 Abs. 1 BerlHG relevante Berufsqualifikation erworben haben, ist wie in den anderen Fällen der Nachweis der Aufstiegsfortbildung maßgeblich.

I.2. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG — „Fachschulen“



„Wer eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).“
(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- mit einem Abschlusszeugnis
- einer Fachschule (§ 34 SchulG),
- die staatlich oder staatlich anerkannt ist,

verfügen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG.

Abschlusszeugnis

Soweit sich die Staatlichkeit oder die staatliche Anerkennung der Fachschule nicht bereits aus dem Zeugnis ergibt, muss die Staatlichkeit oder staatliche Anerkennung gesondert nachgewiesen werden. Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für die Absolventinnen und Absolventen **Berliner Fachschulen** wie der **Fachschulen anderer Bundesländer**. Bei bereits hochschulbekanntem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen entfällt dieser gesonderte Nachweis.

Die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG kann neben eine im Einzelfall ebenfalls vorliegende **Fachhochschulreife** hinzutreten. Die Hochschulzugangsberechtigungen bestehen dann nebeneinander.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird empfohlen, neben dem Zeugnis den gesonderten Nachweis der Staatlichkeit oder staatlichen Anerkennung der Fachschule **zusammen** mit der Bewerbung bei der Hochschule einzureichen, soweit sich diese Information nicht bereits aus dem Abschlusszeugnis ergibt.

Hinweis zu den Bundeswehrfachschulen: Die Bundeswehrfachschulen sind keine Fachschulen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG.

Besonderheit: Der über die Bundeswehrfachschule im Land Berlin erlangte Abschluss der **staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers** führt zu einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG, da insofern das Land Berlin die staatliche Prüfung abnimmt.

I.3. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BerLHG — „Seemannsgesetz“



„Wer eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).“
(11 Abs. 1 Nr. 3 BerLHG)

Die Angehörigen folgender Berufe verfügen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BerLHG:

- **Kapitänin und Kapitän für den Dienst auf Kauffahrtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten**
- **Kapitänin und Kapitän für den Dienst auf Kauffahrtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 Bruttoregistertonnen in der Nationalen Fahrt**
- **Kapitänin und Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei**
- **Kapitänin und Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei**
- **Leiterin und Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung**

Zwar ist das in § 11 Abs. 1 Nr. 3 BerLHG genannte Seemannsgesetz mit Wirkung zum 30.07.2013 außer Kraft getreten. Seit dem 01.08.2013 regelt das Seearbeitsgesetz die Rechtsstellung der Seeleute. Weiter in Kraft bleibt allerdings die noch auf Grundlage des Seemannsgesetzes erlassene **Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**. Dort sind im Einzelnen die Ausbildungen zu den Berufen der Seeleute ausgeführt. Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung stellt weiterhin die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Qualifikationen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BerLHG dar.

I.4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG — „Gesundheitswesen, sozialpflegerische und pädagogische Berufe“



„Wer eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).“
(§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

- einen staatlich anerkannten Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich besitzen,
- der landesrechtlich geregelt ist und
- bei der die Unterrichtsstunden des Lehrgangs mindestens 400 Stunden umfassen (mit einer Fortbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG vergleichbare Qualifikation),

verfügen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG.¹

Grundlage für die entsprechenden Weiterbildungsverordnungen im Land Berlin ist das Gesetz über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz).

Beispiele für im Land Berlin vorgesehene Fortbildungen, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln:

- Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene
- Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenschwester und staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie

¹ Fortbildungen im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erfolgen im Land Berlin an Fachschulen in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik. Für entsprechende Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist daher § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG einschlägig.

- Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenschwester und staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen
- Staatlich anerkannte Krankenschwester oder staatlich anerkannter Krankenpfleger für Intensivmedizin und Anästhesie
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Diätassistentinnen und Diätassistenten
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Hebammen und Entbindungspfleger
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Logopädinnen und Logopäden
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Funktionsdiagnostik

Weitere Beispiele finden Sie in den entsprechenden Weiterbildungsverordnungen unter:
<http://www.berlin.de/sen/gesundheit/gesberufe/>

Der Abschluss der entsprechenden Fortbildung kann mit einem entsprechenden Zeugnis der Weiterbildungsstätte oder mit der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung **nachgewiesen** werden. Für Lehrkräfte in Medizinalfach- bzw. Pflegeberufen ist in der Anlage jeweils ein Muster beigelegt (siehe IV.3.).

Fortbildungen anderer Bundesländer (z.B. Fachkrankenschwesterin und Fachkrankenschwester, Krankenpflege-Lehrkraft, staatlich anerkannte Sozialfachwirtin und Sozialfachwirt sowie leitende Pflegefachkraft) vermitteln eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG, wenn sie mit denen auf der Grundlage des Berliner Rechts vergleichbar sind (siehe oben: staatlich anerkannter Fortbildungsabschluss, landesrechtlich geregelt, Umfang des Lehrgangs mindestens 400 Stunden).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus anderen Bundesländern, die durch Vorlage eines entsprechenden Abschlusszeugnisses nachweisen, eine Aufstiegsfortbildung gemäß den oben genannten Fortbildungsordnungen bestanden zu haben, besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG.

Atypische Fälle und „Alt-Fälle“, die zur Zeit der Aufstiegsfortbildung noch nicht bundes- oder landesrechtlich geregelt waren, sind in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu klären.

II. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BerlHG

Wer die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BerlHG erfüllt, verfügt über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung und ist damit grundsätzlich berechtigt, ein ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes Studium an einer Berliner Hochschule aufzunehmen. Zur Erweiterung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 3 BerlHG siehe unter II.2.

II.1. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG nach abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung

§

„Wer

1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,

ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren.

Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit.

Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.“

(§ 11 Abs. 2 BerlHG)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

- **eine staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben,**
- **die mindestens zwei Jahre Ausbildungszeit umfasst und**
- **nach deren Abschluss im erlernten Beruf im Umfang von drei Jahren berufstätig waren,**

verfügen über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerIHG.

Auf die Dauer der erforderlichen Berufstätigkeit werden bestimmte Freistellungszeiten (Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit) bis zu einem Jahr angerechnet.

Staatlich anerkannte Ausbildungen

Beispiele für Berufsausbildungsabschlüsse nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerIHG sind:

- Kraftfahrzeugmechatronikerin und Kraftfahrzeugmechatroniker mit verschiedenen Schwerpunkten
- Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten
- Technische Assistentin und Technischer Assistent für Bautechnik
- Hotelkauffrau und Hotelkaufmann
- Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter (mittlerer Dienst)
- Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter in verschiedenen Fachrichtungen

Staatlich anerkannte Ausbildungen finden in Deutschland in der Regel im dualen System (Ausbildung in Betrieb und Berufsschule) statt. Berufsausbildung wird in Berlin auch von Berufsfachschulen (in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in Berufskollegs) angeboten.

Eine Übersicht über Ausbildungsberufe und die entsprechenden rechtlichen Regelungen erhalten Sie auf folgenden Seiten:

- www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/16019022dstbai390559.pdf
- www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php

Berufserfahrung

§ 11 Abs. 2 BerlHG verlangt grundsätzlich eine dreijährige, der Berufsausbildung und dem Studienwunsch fachlich entsprechende Berufstätigkeit.

Die Berufserfahrung ist in geeigneter Form **nachzuweisen**. In erster Linie durch qualifizierte Arbeitszeugnisse, aus denen sich die einschlägige Berufstätigkeit ergibt. Ausbildungszeiten und Praktika werden nicht berücksichtigt.

Für Selbständige gilt grundsätzlich derselbe Maßstab wie für abhängig Beschäftigte. Der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit kann von Selbständigen durch die Vorlage aller Unterlagen geführt werden, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Reines Werbematerial, Internetauftritte sowie die bloße Gewerbeanmeldung genügen für den erforderlichen Nachweis nicht.

Nach § 11 Abs. 2 BerlHG werden grundsätzlich alle Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang von über 50 % berücksichtigt. Für Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte** der vollen Beschäftigungszeit verdoppelt sich jeweils die Mindestdauer der Berufstätigkeit (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BerlHG).

Auf die Dauer der erforderlichen Berufstätigkeit werden folgende Zeiten **angerechnet**:

- Zeiten einer Freistellung nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter
- Zeiten einer Freistellung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Zeiten einer Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz
- Zeiten, in denen die Voraussetzungen der genannten Freistellungsregelungen vorlagen

Die maximale Anrechnungszeit beträgt ein Jahr (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BerlHG).

Für **Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes** sind statt drei Jahren Berufserfahrung zwei Jahre ausreichend (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BerlHG).

Umfang der Fachbindung der Hochschulzugangsberechtigung

Maßgeblich für den fachlichen Umfang der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist das Berufsfeld, zu dem die bisherige Ausbildung gehört. Soweit der angestrebte Studiengang zumindest auch für Berufe aus dem einschlägigem Berufsfeld qualifiziert, besteht die für § 11 Abs. 2 BerlHG erforderliche **fachliche Nähe** (auch: Affinität). Für die Bewertung im Einzelfall ist die jeweilige Hochschule zuständig. Wegen der sich aus Artikel 12 Grundgesetz ergebenden Berufswahlfreiheit ist hierbei kein zu strenger Maßstab anzuwenden.

Einzelfragen

Der Dienstgrad einer **Bundeswehrsoldatin oder eines Bundeswehrsoldaten** gibt keine Auskunft über das Vorliegen einer Berufsausbildung nach § 11 Abs. 2 BerlHG. Auch die Ausbildung zur Soldatin oder zum Soldaten ist keine Berufsausbildung im Sinne des § 11 Abs. 2 BerlHG. Bestimmte fachbezogene Berufsausbildungen, die für § 11 Abs. 2 BerlHG relevant sind, können auch bei der Bundeswehr und an Bundeswehrfachschulen erworben werden.

Die Tätigkeit bei der Bundeswehr kann bei entsprechender Verwendung die nach § 11 Abs. 2 BerlHG erforderliche Berufserfahrung vermitteln.

Der **Berufsförderungsdienst** der Bundeswehr stellt fest, welcher zivilen Berufsausbildung die Bundeswehrausbildung entspricht, welchem zivilen Beruf die konkrete Verwendung bei der Bundeswehr entsprochen hat, und erteilt darüber einen **Nachweis**.

Weitere Informationen zum Berufsförderungsdienst:

www.terrww.bundeswehr.de/portal/a/terrww!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9ktSiovlyvezEqLM1KJUvaTUotK04rT8ohT9gmxHRQBKfa0D/

II.2. Erweiterung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung — § 11 Abs. 3 BerlHG „Zugangsprüfung“

§

„Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.“
(§ 11 Abs. 3 BerlHG)

§ 11 Abs. 3 BerlHG bewirkt eine Ausdehnung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG auf einzelne Studienfächer außerhalb der ursprünglichen Fachbindung.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

- **eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG (siehe Punkt II.1.) vorweisen,**
- **einen Studiengang außerhalb der fachgebundenen Zugangsberechtigung anstreben und**
- **die Zugangsprüfung für das betreffende Fach an der jeweiligen Hochschule bestanden haben,**

besitzen an dieser Hochschule über ihre ursprüngliche Fachbindung (§ 11 Abs. 2 BerlHG) hinaus für alle Studiengänge dieses Faches eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 3 BerlHG.

Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der Zugangsprüfung obliegen der jeweiligen Hochschule. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte hat die Hochschule Vorkenntnisse aus dem Besuch berufsbildender Schulen in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BerlHG). Die Form der Prüfung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Prüfungsanforderungen müssen in der Hochschulsatzung hinreichend konkret definiert sein.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG, die in einem außerhalb ihrer Fachbindung liegenden Studienfach studieren wollen, **sollten sich frühzeitig bei der Hochschule informieren**, an der sie studieren wollen.

Die aufgrund einer bestandenen Zugangsprüfung erfolgte **Erweiterung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 3 BerlHG wirkt grundsätzlich nur an der Hochschule, an der die Zugangsprüfung abgelegt wurde.** Inwieweit hier eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit oder Anerkennung erfolgt, ist bei den Hochschulen zu erfragen.

II.3. Hinweis für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG, die ihr Wunschstudium nicht aufnehmen können, weil ihre **Fachbindung zu eng** ist, haben für den Erwerb der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung folgende Optionen:

- Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (schulische Hochschulzugangsberechtigung)
- Bestehen einer Zugangsprüfung nach § 11 Abs. 3 BerlHG (siehe II.2.)
- Berufliche Weiterqualifikation, die zu einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG führt (siehe I.)
- Durchführung eines der Fachbindung entsprechenden Bachelorstudiums, dessen Abschluss zu einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 Abs. 3 BerlHG führt (siehe III.5.)

III. Weitere Wege zu einer Hochschulzugangsberechtigung

III.1. § 11 Abs. 4 BerlHG — „einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland“

§

„Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.“
(§ 11 Abs. 4 BerlHG)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

- **ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 BerlHG**
- **als beruflich Qualifizierte oder beruflich Qualifizierter**
- **ein mindestens einjähriges Studium in einem anderen Bundesland**
- **erfolgreich absolviert haben,**

sind nach § 11 Abs. 4 BerlHG berechtigt, das Studium in einem ähnlichen Fach in Berlin fortzusetzen.

Aus § 11 Abs. 4 BerlHG ergibt sich eine **eigenständige Hochschulzugangsberechtigung**. § 11 Abs. 4 BerlHG ist nur für Fälle relevant, in denen der Hochschulzugang allein aufgrund besonderer Länderregelungen erfolgt ist, die über die Berliner Zugangsregelungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 BerlHG hinausgehen. In allen anderen Fällen ergibt sich das Zugangsrecht bereits aus § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG. Um sicherzustellen, dass das Studium an einer Berliner Hochschule mit hinreichenden Erfolgsaussichten fortgesetzt werden kann, ist ein Hochschulwechsel nach Berlin in den Fällen des § 11 Abs. 4 BerlHG an das Vorliegen eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums geknüpft.

Ein solches **einjähriges erfolgreiches Studium** liegt vor, wenn die für das Studium an der Ausgangshochschule vorgesehenen Prüfungen erfolgreich absolviert worden sind. Maßgeblich hierfür ist die jeweilige Prüfungsordnung der Ausgangshochschule.

III.2. § 11 Abs. 5 BerlHG — „Ausbildung im Ausland“



*„Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.“
(§ 11 Abs. 5 BerlHG)*

Wie bereits in der Einleitung unterstrichen wurde, **ist es für das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG ohne Bedeutung, ob die erforderliche berufliche Qualifikation im Inland oder im Ausland erworben wurde.** Dies stellt § 11 Abs. 5 BerlHG klar.

Informationen zum Thema Anerkennung, insbesondere zu vergleichbaren deutschen Abschlüssen, zu Anerkennungsverfahren und zu den zuständigen Stellen, können unter anderem folgenden Internetangeboten entnommen werden:

www.berufliche-erkennung.de

www.erkennung-in-deutschland.de

www.bq-portal.de

III.3. § 10 Abs. 4 BerlHG — „grundständige künstlerische Studiengänge“

§

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin² regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung.

Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung

1. eine künstlerische Begabung oder
2. eine besondere künstlerische Begabung

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(§ 10 Abs. 4 BerlHG)

Die Hochschulzugangsberechtigung für grundständige künstlerische Studiengänge ergibt sich aus § 10 Abs. 4 BerlHG in Verbindung mit der Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO).

Für ein Studium in künstlerischen Studiengängen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 10 oder 11 des BerlHG und**
- **eine künstlerische Begabung.**

In bestimmten künstlerischen Studiengängen können Studienbewerberinnen und Studienbewerber auch ohne Hochschulzugangsberechtigung bei Vorliegen einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden.

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 4 BerlHG i.V.m. § 1 und § 3 der KunstHZVO.

² Diese Angabe bezieht sich inzwischen auf die Universität der Künste Berlin (UdK).

Besondere künstlerische Begabung kann die Zugangsberechtigung ersetzen

Nach § 1 Abs. 3 KunstHZVO ist für den Zugang zu folgenden künstlerischen Studiengängen eine schulische Hochschulzugangsberechtigung oder eine solche nach § 11 BerlHG und eine künstlerische Begabung

oder

ausnahmsweise statt der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Begabung erforderlich:

- Design
- Kunst und Medien
- Kirchenmusik
- Pädagogische Ausbildung Musik
- Schauspielregie und Regie für Musiktheater
- Visuelle Kommunikation einschließlich Grafik-Design

Besondere künstlerische Begabung als alleinige Zugangsvoraussetzung

Nach § 1 Abs. 2 KunstHZVO bedarf es in folgenden künstlerischen Studiengängen zwingend einer besonderen künstlerischen Begabung, aber keiner schulischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer solchen nach § 11 BerlHG:

- Bildende Kunst/Freie Kunst
- Bühnenbild
- Kostümbild
- Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik
- Gesang
- Musical
- Musik (Instrumente, Komposition, Tonsatz, Dirigieren, Korrepetition, Populärmusik, Jazz)
- Puppenspielkunst
- Schauspiel
- Szenisches Schreiben

Hinweis für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen finden an den Kunsthochschulen Zulassungsverfahren statt. Die Kunsthochschulen prüfen in diesem Rahmen das Vorliegen der jeweils erforderlichen künstlerischen oder besonderen künstlerischen Begabung.

III.4. § 11 Abs. 6 BerlHG — „Weitere Einzelheiten in den Zugangssatzungen“



*„Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.“
(§ 11 Abs. 6 BerlHG)*

Die Zugangssatzungen sind im **Amtsblatt** oder **amtlichen Mitteilungsblatt** der einzelnen Hochschule veröffentlicht.

Die Amtsblätter können meist auf den Internetseiten der Hochschulen recherchiert werden.

III.5. § 10 Abs. 3 BerlHG — „Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“



Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.

(§ 10 Abs. 3 BerlHG)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund ihrer (fachgebundenen oder künstlerischen) Hochschulzugangsberechtigung bisher in der Wahl des Studiengangs eingeschränkt waren,

erhalten mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. mit einem Bachelorabschluss) nach § 10 Abs. 3 BerlHG eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

III.6. § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG — „Master ohne Bachelor“



„Durch Satzung ist weiter zu regeln (...)

9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
(§ 10 Abs. 9 Nr. 6 BerlHG)

§ 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG regelt den Hochschulzugang zu künstlerischen und weiterbildenden Masterstudiengängen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne einen ersten Hochschulabschluss. Die Regelung stellt eine besondere Ausnahme innerhalb der gestuften Studienstruktur nach der Bologna-Reform dar. Der Bachelor-Abschluss bleibt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss grundsätzlich die Regelzugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

Voraussetzungen des Hochschulzugangs nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG sind

- **Eignung eines viersemestrigen künstlerischen und weiterbildenden Masterstudiengangs für einen Zugang nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG,**
- **berufliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach § 11 BerlHG,**
- **für das angestrebte Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG,**
- **Regelung der Zugangsanforderungen in der Zugangssatzung³ und**
- **Bestehen der Eignungsprüfung.⁴**

Die **Eignung weiterbildender oder künstlerischer Masterstudiengänge** für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne einen ersten Hochschulabschluss wird von den Hochschulen eigenverantwortlich geprüft. Allerdings kommen generell **nur viersemestrige Masterstudiengänge** für diesen besonderen Zugangsweg in Betracht, da bei einer kürzeren Studiendauer eine akademische Qualifikation auf Masterniveau nicht gewährleistet werden kann.

³ Die Zugangssatzung (bzw. entsprechende Regelungen in anders bezeichneten Satzungen) bedarf nach § 90 Abs. 1 BerlHG neben der Bestätigung durch die Hochschulleitung auch der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; für die privaten Hochschulen ergibt sich das Genehmigungserfordernis aus § 123 Abs. 8 BerlHG.

⁴ Das Prüfungsverfahren ist ebenfalls in der Satzung zu regeln.

Entsprechende Masterstudiengänge dürfen sich nicht ausschließlich an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG richten.

Die **Anforderungen der Eignungsprüfung** sind von der Hochschule an den Kompetenzen auszurichten, die typischerweise von Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Bachelorstudiengänge erworben werden. Um ein entsprechendes Masterstudium mit Aussicht auf Erfolg studieren zu können, geht es bei der Eignungsprüfung um nichts weniger als den Nachweis der „Masterreife“.

IV. Beratung im Studienverlauf



(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. [...]

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. [...] Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.

(3) [...] Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung [...] zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung [...] ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). [...]

(§ 28 BerlHG - Auszug)

Nach § 28 BerlHG unterstützen und fördern die Hochschulen die Studierenden beim Erreichen der Studienziele insbesondere durch **allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung und Studienverlaufsberatung**. Für auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 oder 3 BerlHG immatrikulierte Studierende, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, sieht § 28 Abs. 3 BerlHG eine Studienfachberatung zum Ende des ersten Studienjahres vor.

V. Anhang

- V.1 Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vom 06.03.2009
- V.2 Muster für Zeugnisse und Urkunden der Gesundheitsberufe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG
- V.3 Linkliste
- V.4 Zitierte Rechtsvorschriften

Anlage V.1

Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vom 06.03.2009

**Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

(Anlage V.1

Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ... vom 06.03.2009) — Fortsetzung —

1. Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:
 - 1.1 Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO)
 - 1.2 Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
 - 1.3 Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst)
 - 1.4 Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.5 Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
2. Beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter Ziffer 1 fallen, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
 - 2.2 Erfolgreicher Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das
 - durch eine Hochschule oder staatliche Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt wird
 - schriftliche und mündliche Prüfungsanteile aufweist
 - auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

(Anlage V.1

Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ... vom 06.03.2009) — Fortsetzung —

3. Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Ziffer 1 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den unter Ziffer 2 festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.

Anlage V.2 Muster für Zeugnis über die Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege

Name der Weiterbildungsstätte

Zeugnis

Frau/Herr (*) _____
 geboren am _____ in _____
 hat in der Zeit vom _____ bis _____
 an einem Lehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften für

_____ teilgenommen und die Prüfung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) vor dem Prüfungsausschuß mit folgendem Ergebnis bestanden:

Erziehungswissenschaften

Vornote ()

Prüfungsnote ()

Gesamtnote _____ ()

Fachunterricht und Fachdidaktik

Vornote ()

Prüfungsnote ()

Gesamtnote _____ ()

Soziologie und Psychologie _____ ()

Rechtskunde _____ ()

 (Ort, Datum)

 (Stempel der Weiterbildungsstätte
 und Unterschrift)

(*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage V.2 Muster für Urkunde über die Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege für die Heranbildung von **Lehrkräften in Pflegeberufen**

**Urkunde
über die Erlaubnis zum Führen
einer Weiterbildungsbezeichnung**

Frau/Herrn* _____

geboren am _____ in _____

wird hiermit auf Grund des **Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz)** vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 21 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Pflegeberufen vom _____ (GVBl. S. _____) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

**Staatlich anerkannte Lehrkraft
für ****

(Ort, Datum)

(zuständige Behörde)

Im Auftrag

(Siegel)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

** Die Weiterbildungsbezeichnung ergibt sich aus § 21 Abs. 2 dieser Verordnung

Anlage V.2 Muster für Urkunde über die Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege für die Heranbildung von **Lehrkräften in Medizinalfachberufen**

**Urkunde
über die Erlaubnis zum Führen einer
Weiterbildungsbezeichnung**

Frau/Herrn (*) _____
geboren am _____ in _____

wird hiermit auf Grund des **Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz)** vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen vom ... 199... (GVBl. S. ...) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

Staatlich anerkannte Lehrkraft

für (**)

Berlin, den _____

(Siegel)

(Zuständige Behörde)
Im Auftrag

(Unterschrift)

(*) Nichtzutreffendes streichen

(**) Die Weiterbildungsbezeichnung ergibt sich aus § 21 Abs. 2

Anlage V.3 Linkliste

Beschlüsse / Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung über die Fachschulen

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf

Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23.11.2012)

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_23-FS-Dok.pdf

Behörden / Kammern

Anerkennung in Deutschland - BMBF

www.anererkennung-in-deutschland.de

Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

www.terrww.bundeswehr.de/portal/a/terrww!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9ktSioVlyvezEoqLM1KJUvaTUotK04rT8ohT9gmxHRQBKfa0D/

Berufliche Anerkennung

www.berufliche-anererkennung.de

Bundesinstitut für Berufsbildung- zuständige Stellen

http://www2.bibb.de/tools/aab/aabzs_start.php

Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen

<https://www.bq-portal.de/>

Landesamt für Gesundheit und Soziales - nichtakademische Gesundheitsberufe

<http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/nichtakademische-berufe/index.html>

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales — Fachberufe des Gesundheitswesens

<http://www.berlin.de/sen/gesundheit/gesberufe/>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft — Wissenschaft

<http://www.berlin.de/sen/wissenschaft-und-forschung/index.html>

Handwerkskammer Berlin - Meister

<http://www.hwk-berlin.de/weiterbildung/meister.html>

Industrie und Handelskammer - Ausbildungsberufe

http://www.ihk-berlin.de/aus_und_weiterbildung/Ausbildung/Ausbildungsberufe_von_A_bis_Z/

Datenbanken

Agentur für Arbeit - Ausbildungsberufe im Überblick

<http://www.planet-beruf.de/Berufe-von-A-bis-Z.39.0.html>

Agentur für Arbeit - BERUFENET - Berufsinformation einfach finden
<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe>

Agentur für Arbeit - Beruf Aktuell (Lexikon der Ausbildungsberufe)
www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/16019022dstbai390559.pdf

Ankomm-Liste - Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung
http://ankom.his.de/material/dokumente/Liste_der_Fortbildungen_die_zu_einem_allgemeinen_Hochschulzugang_berechtigten_sollen.pdf

Bundesinstitut für Berufsbildung - Weiterbildungsberufe
http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_start_al_weitbberufe.php?bst=A

Bundesinstitut für Berufsbildung — Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe
<http://www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php>

Bundesministerium für Bildung und Forschung - Fortbildungsordnungen
<http://www.bmbf.de/de/6406.php>

Hochschulen

www.studieren-in-bb.de

V.4 Zitierte Rechtsvorschriften (Auszüge)

- V.4.1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)
- V.4.2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
- V.4.3 Handwerksordnung (HWO)
- V.4.4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- V.4.5 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

V.4.1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG)

in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) — Auszug —

§ 10 BerlHG Allgemeine Studienberechtigung

(1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung

1. eine künstlerische Begabung oder
2. eine besondere künstlerische Begabung

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für

Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5 a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,
2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,
4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 BerlHG **Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte**

(1) Wer

1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,
2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,

3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder
 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,
- ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Wer

1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
 2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,
- ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.

V.4.2 Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung **(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz — AFBG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2126) — Auszug —

§ 2 AFBG

Anforderungen an Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

(1) Förderfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die

1. einen Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
2. in einer fachlichen Richtung gezielt vorbereiten auf (Fortbildungsziel)
 - a) Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung,
 - b) gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
 - c) gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen.

Liegen keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen vor, ist auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, die auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft vorbereiten.

(2) Maßnahmen, deren Durchführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, sofern keine Umstände vorliegen, die der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach Absatz 1 Nummer 2 entgegenstehen.

(3) Maßnahmen sind förderfähig

1. in Vollzeitform, wenn
 - a) sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Minstdauer),
 - b) sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Zeitrahmen) und
 - c) in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte);
2. in Teilzeitform, wenn
 - a) sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Minstdauer),
 - b) sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Zeitrahmen) und
 - c) in der Regel innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte).

Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Stunden einer fachpraktischen Unterweisung werden als Unterrichtsstunden anerkannt, wenn ihre Inhalte in der

Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind, sie unter Anleitung einer Lehrkraft in der Regel in der Fortbildungsstätte durchgeführt und durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang begleitet werden. Zusätzlich werden die im Lehrplan des Bildungsträgers verbindlich vorgesehenen Klausurenkurse und Prüfungssimulationen mit bis zu 10 Prozent der nach diesem Gesetz förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähig anerkannt. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden. Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, ist für die Ermittlung des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte die Gesamtmaßnahme ausschlaggebend. Dabei sind alle Maßnahmeabschnitte der Lehrgangskonzeption einschließlich der dazwischen liegenden unterrichtsfreien Zeiten zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 8 gelten auch für den von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gewählten Lehrgangsablauf.

(4) Die Maßnahmen können aus mehreren in sich selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen.

(5) Unterrichtsfreie Ferienzeiten gemäß § 11 Absatz 4 sowie individuelle Verkürzungen der Maßnahme durch Anrechnung bereits absolvierter Aus- oder Fortbildungen bleiben außer Betracht.

V.4.3 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung — HwO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) — Auszug —

§ 42 HwO

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie

§ 42a HwO

Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 45 HwO

(1) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für zulassungspflichtige Handwerke kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen zulassungspflichtigen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen (Meisterprüfungsberufsbild A)
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind und
3. welche handwerksspezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.

(2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk meisterhaft auszuüben und selbständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden.

(3) Der Prüfling hat in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten seines Handwerks meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

(4) Bei der Prüfung in Teil I können in der Rechtsverordnung Schwerpunkte gebildet werden. In dem schwerpunktspezifischen Bereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten in dem von ihm gewählten Schwerpunkt meisterhaft verrichten kann. Für den schwerpunktübergreifenden Bereich sind die Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.

§ 51a HwO

(1) Für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, kann eine Meisterprüfung abgelegt werden.

(2) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für Handwerke oder Gewerbe im Sinne des Absatzes 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen sind (Meisterprüfungsberufsbild B),
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind und
3. welche handwerks- und gewerbespezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.

(3) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling eine besondere Befähigung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe erworben hat und Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann. Zu diesem Zweck hat der Prüfling in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er Tätigkeiten seines zulassungsfreien Handwerks oder seines handwerksähnlichen Gewerbes meisterhaft verrichten kann (Teil I), besondere fachtheoretische Kenntnisse (Teil II), besondere betriebswirtschaftliche,

kaufmännische und rechtliche Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse führt die Handwerkskammer Prüfungen durch und errichtet zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse. Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer.

(5) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a besitzt. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.

(6) Für Befreiungen gilt § 46 entsprechend.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere die Zulassung zur Prüfung, das Bewertungssystem, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften und die Wiederholungsprüfung regeln.

§ 122 HwO

(1) Werden zulassungspflichtige Handwerke durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung getrennt oder zusammengefasst, so können auch solche Personen als Beisitzer der Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüsse der durch die Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe berufen werden, die in dem getrennten oder in einem der zusammengefassten Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe die Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und im Falle des § 48 Abs. 3 seit mindestens einem Jahr in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, selbständig tätig sind.

(2) Die für die einzelnen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe geltenden Gesellen-, Abschluss- und Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Inkrafttreten der nach § 25 Abs. 1 und § 38 sowie § 45 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Prüfungsverordnungen anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen. Dies gilt für die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Meisterprüfungsordnungen sowie für die nach § 50 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

(3) Die für die einzelnen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe geltenden Berufsbilder oder Meisterprüfungsverordnungen sind bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 45 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die für die einzelnen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe geltenden fachlichen Vorschriften sind bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 anzuwenden.

V.4.4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist — Auszug —

§ 53 BBiG
Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

- (2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen
1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
 2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
 4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 54 BBiG
Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

V.4.5 Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz — SchulG)

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des SchulG und weiterer Gesetze vom 26. 3. 2014 (GVBl. S. 78) — Auszug —

§ 34 SchulG
Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).